

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**  
**für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Mitte / Südstadt**  
**(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Mitte / Südstadt) vom 12.12.2022**

Der Stadtrat Koblenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit „Mitte / Südstadt“ vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 15 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, \_\_\_\_\_

Stadtverwaltung Koblenz

---

David Langner  
Oberbürgermeister